Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VI. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1895. Nummer 23.

Diese Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,–, direct unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12. Kochstraße 68–71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Allerhöchste Genehmigung des Schutzvertrages zwischen Major Leutwein und Hendrik Witbooi S. 597. — Ermächtigung des Ingenieurs Mende in Herbertshöhe als stellvertretender Richter I. Instanz und Standesbeamter S. 597. — Statistik des auswärtigen Handels im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete für das Kalenderjahr 1894 S. 598. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat August 1895 S. 616. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Längenbezeichnung und Faltenbreite der Handelsgewebe, vom 15. Oktober 1895 S. 616. — Personalien S. 616.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 617. — Deutsch-Ostafrika: Handel S. 617. — Schule in Bagamoyo S. 618. — Sammlung naturwissenschaftlicher Gegenstände S. 618. — Kamerun: Die Stationen des Schutzgebietes Kamerun S. 619. — Abgrenzungsarbeiten am Rio del Rey S. 620. — Ueber das neue Zollamt in Kribi S. 620. — Sammlung naturwissenschaftlicher Gegenstände S. 620. — Togo: Kaffeekultur S. 620. — Besuch S. M. S. „Sperber" S. 621. — Sammlung naturwissenschaftlicher Gegenstände S. 621. — Deutsch-Südwestafrika: Zug des Landeshauptmanns nach Grootfontein S. 621. — Ueber die Tsoalhaubmündung S. 622. — Wegebauten S. 622. — Marshall-Inseln: Rundreise des Landeshauptmanns S. 622. — Deutsch-Neu-Guinea: Tod des Forschungsreisenden Ehlers S. 624. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 624. — Aus fremden Kolonien: Aus Britisch-Centralafrika S. 624. — Lage der portugiesischen Kolonien im Jahre 1894 S. 624. — Portugiesische Kolonien S. 625. — Verschiedene Mittheilungen: Kolonial-Ausstellung S. 625. — Litterarisches Geschenk S. 625. — Litterarische Besprechungen S. 625. — Litteratur-Verzeichniß S. 626. — Schiffsbewegungen S. 627. — Verkehrs-Nachrichten S. 627. — Anzeigen.

Hierzu eine Beilage, betreffend Allerhöchste Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im Allgemeinen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Der von dem Kaiserlichen Landeshauptmann für das südwestafrikanische Schutzgebiet, Major Leutwein, mit dem Kapitän Hendrik Witbooi abgeschlossene Schutzvertrag vom 15. September 1894 hat die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers erhalten.

Dem von dem Landeshauptmann des Schutzgebiets der Neu-Guineakompagnie mit der Vertretung des Assessors Mellien betrauten Ingenieur Mende in Herbertshöhe ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 71) die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit I. Instanz im Schutzgebiete der Neu-Guineakompagnie, gleichzeitig auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), und des Reichsgesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 599), für seine Person und für die Dauer seiner Thätigkeit als Richter I. Instanz im Schutzgebiete die allgemeine Ermächtigung ertheilt, im Bismarck-Archipel bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Heirathen, Geburten und Todesfälle zu beurkunden. Die gleiche Befugniß ist ihm für Kaiser Wilhelmsland in Behinderungsfällen des dortigen Standesbeamten übertragen.